

„Richtlinie über die Verteilung von Spendengeldern an Privathaushalte mit Schäden durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021“

1. Präambel

Am 14. Juli 2021 kam es zu einem extremen Starkregenereignis. Ein Tiefdruckgebiet brachte ein langanhaltendes Regenereignis mit insgesamt ca. 120 mm Niederschlag in etwa 14 Stunden. Die langjährigen Regenreihen des DWD, Station Rondorf, klassifizieren eine Niederschlagshöhe von 66,2 mm für ein Regenereignis mit 18 Stunden Dauer als 100-jähriges Ereignis. Durch die Hochwasserkatastrophe wurden 385 Einsätze der Gesamtwehr im Stadtgebiet Hürth abgearbeitet.

Um die Betroffenen finanziell unterstützen zu können, hat die evangelische Kirchengemeinde Hürth gemeinsam mit der Stadt Hürth ein Spendenkonto (IBAN: DE 63 3705 0198 0007 6022 38) zur Unterstützung der Opfer der Hochwasserkatastrophe eingerichtet.

Die Spendengelder sollen zur Milderung der materiellen Schäden der Betroffenen eingesetzt werden. Ein voller oder auch nur annähernder umfänglicher Ausgleich des erlittenen Schadens ist hierdurch nicht möglich.

Die Nothilfe wird subsidiär gegenüber anderen privaten oder staatlichen Leistungen, z.B. Soforthilfen des Landes (ohne Spenden von Dritten) gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

2. Antragsvoraussetzungen

(1) Die Nothilfe wird auf Antrag gewährt. Es sind die Antragsformulare zu nutzen, die von der Stadt Hürth sowie der evangelischen Kirchengemeinde Hürth zur Verfügung gestellt werden.

(2) Pro Haushalt darf nur ein Antrag gestellt werden.

(3) Die Mindestschadenssumme muss mindestens 5000 € betragen. Diese Summe ist durch Belege und entsprechende Nachweise glaubhaft zu machen.

(4) Eine Überkompensation ist ausgeschlossen. Die Antragstellenden sind verpflichtet, im Antrag Angaben zu möglichen Versicherungsleistungen, Spenden oder staatlichen Leistungen, z.B. der Soforthilfen des Landes, zu machen. Erst nachträglich gewährte private oder staatliche Leistungen sind anzuzeigen. In der Bewilligungsmitteilung ist der Vorbehalt der Rückforderung für den Fall einer Überkompensation vorgesehen.

(5) Der jeweilige Nachweis der nothilfefähigen Schäden nach dieser Richtlinie muss durch die Glaubhaftmachung mittels geeigneter Aufstellungen und Nachweise erbracht werden, soweit diese vorhanden sind.

(6) Die Antragstellenden versichern, dass sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen

machen. Bei unrichtigen Angaben ist die Nothilfe zurückzuzahlen.

(7) Dem Antrag ist eine beidseitige Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises beizufügen.

(8) Die Nothilfezahlungen werden nachrangig zu Versicherungsleistungen sowie Leistungen Dritter (ausgenommen Spendengelder) geleistet.

(9) In Härtefällen kann die Nothilfekommission gem. Ziffer 8 abweichen.

(10) Die Nothilfekommission gemäß Ziffer 6 entscheidet über die Höhe nach ihrem Ermessen. Dabei sind die zur Verfügung stehenden Mittel und die Höhe des Schadens zu berücksichtigen.

3. Begünstigter Personenkreis

(1) Empfangsberechtigt sind nur natürliche Personen. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer selbstgenutzter Wohneinheiten, die ihren Erstwohnsitz in Hürth haben.

4. Nothilfefähiger Schaden

(1) Nothilfefähig sind nur Ausgaben zur Beseitigung von Schäden an Wohngebäuden und Wohnräumen, die unmittelbar auf die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 in Hürth zurückzuführen sind.

(2) Die Nothilfe ist zweckbestimmt und darf nur zur Behebung der in Absatz 1 genannten Schäden eingesetzt werden.

5. Verfahren

(1) Die Auszahlung der Nothilfe erfolgt an die Berechtigten durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.

(2) Der Antrag auf Auszahlung einer Nothilfe ist bis spätestens 30. November 2021 in schriftlicher Form und postalisch an die im Antrag genannten Gemeindebüros zu richten.

(3) Die gewährten Hilfen werden in der Spendendatenbank Phoenix erfasst. Nähere Informationen unter <https://www.spendenmanagement-nrw.de/>

6. Nothilfekommission

(1) Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden und die Höhe der Nothilfe trifft eine Nothilfekommission nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.

(2) Die Nothilfekommission setzt sich aus fünf Personen zusammen. Vorsitzende der Kommission ist Frau Dr. Friederike Seydel.

Weitere Mitglieder sind

Herr Günter Undorf,
Herr Thomas Fund,
Herr Friedrich Karl Knäpper,
Herr Ludwig Hannott.

(3) In Härtefällen kann die Nothilfekommission von den Richtlinien abweichen und diese dem Ombudsmann vorlegen, der eine Empfehlung ausspricht.

7. Härtefallregelung

(1) In besonderen Fällen kann auch eine Härtefallentscheidung zu Gunsten der Antragstellenden getroffen werden, wenn nicht alle Vorgaben des Kriterienkataloges erfüllt wurden.

(2) Härtefälle sind von der Nothilfekommission zu begründen und dem Ombudsmann zur Regelung vorzulegen.

(3) Betroffene können sich auch unmittelbar an den Ombudsmann unter der E-Mail-Adresse ombudsmann@huerth.de wenden.

8. Ombudsmann

(1) Um eine gerechte und transparente Verteilung der Spenden zu gewährleisten, wird Dr. Ulrich Conzen, Amtsgerichtspräsident a. D., als Ombudsmann bestellt.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgabe erfolgt ehrenamtlich.

(3) In seiner Funktion soll der Ombudsmann Härtefälle im Sinne dieser Richtlinie ohne großen bürokratischen Aufwand schlichten. Dies soll durch eine unabhängige Betrachtung des Härtefalls, eine Abwägung der vorgebrachten Argumente und Erreichen einer möglichst allseits akzeptierten Lösung geschehen.

Hürth, 02.11.2021